

Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS) in der Kursstufe

Stand: Oktober 2025

Allgemeine Richtlinien

Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform – AGVO BW §7:

(3) Neben den Klassenarbeiten sind gleichwertige Feststellungen von Leistungen vorgesehen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Diese Leistungen sind von jeder Schülerin und jedem Schüler in den ersten drei Schulhalbjahren in drei zu wählenden Fächern zu erbringen. Die Wahl der Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr. Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen; sie bestimmen im Anschluss an die Wahl unter Beachtung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte über die Verteilung der zu erbringenden Leistungen auf die einzelnen Schulhalbjahre und teilen dies den Schülerinnen und Schülern unverzüglich mit. Darüber hinaus besteht das Recht zu einer gleichwertigen Leistungsfeststellung in einem weiteren Fach; die Wahl des Fachs erfolgt spätestens mit dem Eintritt in das vierte Schulhalbjahr.

- Alle Schüler*innen erbringen in den Kurshalbjahren 12/1, 12/2 und 13/1 in drei verschiedenen Fächern insgesamt **drei GFS-Nachweise**. Dabei wird in jedem Kurshalbjahr in der Regel eine GFS gehalten.
- Die Festlegung der GFS auf ein jeweiliges Halbjahr ist **verbindlich** und mittels des „GFS-Laufzettels“ zu belegen. In 12/2 muss die GFS bis spätestens Pfingsten, in 13/1 bis spätestens Weihnachten gehalten sein.
- Die GFS wird in dem entsprechenden Fach und Halbjahr wie eine **Klausur** gewertet.
- Nicht erbrachte oder nicht korrekt entschuldigte Leistungen müssen mit **0 Notenpunkten** im jeweiligen Fach und Halbjahr bewertet werden.
- Es findet mindestens eine **verbindliche Vorbesprechung** mit der jeweiligen Fachlehrkraft 1-2 Wochen vor der GFS statt. In dieser wird auch besprochen, welche Materialien zu welchem Zeitpunkt einzureichen sind.
- Ebenso findet eine **verbindliche Nachbesprechung** der GFS mit der Notenbekanntgabe statt. Dabei erhalten die Schüler*innen von der Fachlehrkraft einen Bewertungsbogen.
- Die GFS enthält folgende **Selbstständigkeitserklärung**:

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die den benutzten Werken inhaltlich oder wörtlich entnommenen Stellen sind als solche gekennzeichnet.

Ich habe keine Arbeit mit dem nahezu gleichen Inhalt schon einmal vorgelegt.

Datum und Unterschrift:

Mögliche Formen und Anforderungen

Zum konkreten Aufgabenformat muss im Vorfeld ein Gespräch mit der Fachlehrkraft stattfinden, da die Aufgabenformate sich in den verschiedenen Fächern unterscheiden!

Präsentation mit Handout und Kolloquium

- mediengestützte Präsentation
- Handout zuzüglich Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung
- Kolloquium

Kurzvortrag mit schriftlicher Dokumentation

- Ausarbeitung
- mediengestützter Kurzvortrag
- Handout
- Kolloquium

Fachpraktische Arbeit

- beispielsweise Präsentation eines Experiments
- Eine Form der schriftlichen Dokumentation sowie ein Kolloquium müssen enthalten sein.

Projektorientierte Arbeit

- beispielsweise Planung und Durchführung einer Exkursion, Planung und Durchführung eines Unterrichtsvorhabens/einer Unterrichtssequenz
- Eine Form der schriftlichen Dokumentation sowie ein Kolloquium müssen enthalten sein.

Mündliche Prüfung

- Zu einem vorgegebenem Thema wird im Rahmen des Unterrichts eine Aufgabe in 20 Minuten bearbeitet. Anschließend werden die Ergebnisse der Klasse in 10 Minuten präsentiert. Darauf folgt ein 10-minütiges Prüfungsgespräch zum Vortrag und verwandten Themen.

Anhang:

- I Grundregeln des Zitierens
- II Literaturliste/Quellenverzeichnis
- III Verwendung von KI
- IV Anforderungen der Teilleistungen (Handout, schriftliche Ausarbeitung)

Anhang I: Grundregeln des Zitierens¹

Die folgenden Hinweise sollen vor allem zeigen, wie Zitate in einer GFS verwendet werden sollten. Zu diesen Grundregeln werden auf der folgenden Seite auch Sonderfälle und Beispiele angefügt:

<https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/medienbildung/lernmaterial/zitierregeln/zitierregeln-und-beispiele/zitierregeln-erweitertes-niveau-beispiele.html> (13.10.2025).

1. Jedes Zitat muss als solches erkennbar sein. Es ist nicht zulässig, Teile aus fremden Texten zu übernehmen, ohne diese Übernahme zu kennzeichnen.
2. Jedes **direkte Zitat** muss durch **Anführungszeichen** („abc“) vom Rest des Textes abgehoben werden.
3. **Indirektes Zitat**: Auch wenn man **nicht wörtlich** zitiert, sondern nur den **Sinn** eines fremden Textes **in eigenen Worten** wiedergibt, muss man dies anzeigen.
4. Der Sinn des Zitats darf nicht verfälscht werden.
5. Der Text (z. B. der Aufsatz), in dem zitiert wird, muss immer **ganze Sätze** enthalten, d. h. der Satzbau des eigenen Textes darf durch Zitate nicht zerstört werden.
6. **Auslassungen und Anfügungen**: Lässt man einzelne Wörter aus dem Zitat weg, so muss diese Lücke mit drei Punkten angezeigt werden (...). Jede Anfügung in ein Zitat muss in eckigen Klammern [] erfolgen. Ansonsten darf das Zitat nicht verändert werden.
7. **Quellenangabe**: Die Quelle des Zitats muss auf der Seite, auf der das Zitat steht, angegeben werden, und zwar ...
 - a) ... entweder durch eine Angabe der Autorin bzw. des Autors, des Erscheinungsjahres und der Seitenzahl in Klammern direkt nach dem Zitat; Beispiel: (Maier 2007, S. 15).
 - b) ... oder durch das Angeben dieser Informationen in einer Fußnote am jeweiligen Seitenende.

Ferner müssen **alle** zitierten Quellen noch einmal am Ende der Arbeit in einem **Literaturverzeichnis** aufgelistet werden (siehe unten).

Anhand der Quellenangaben muss es möglich sein, die Quelle der Information zurückzuverfolgen, also zu überprüfen, woher das Zitat stammt und ob es dort genau so steht, wie es im Referat etc. zitiert wurde.

¹ vgl. Medienportal des Landesbildungsserver Baden-Württemberg: <https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/medienbildung/lernmaterial/zitierregeln/zitierregeln-und-beispiele/zitierregeln-erweitertes-niveau.html> (13.10.2025).

Anhang II: Literaturliste/Quellenverzeichnis²

Im Literaturverzeichnis müssen alle Werke, aus denen im Text zitiert wurde, noch einmal aufgelistet werden, aber diesmal **ohne die Angabe der Seite**, die zitiert wurde.

Für die Literaturliste benötigte Angaben

- Autor/Autorin. Bei mehreren Autorinnen bzw. Autoren kann man bis zu drei Namen angeben. Sind mehr als drei Autoren beteiligt, kann man et al. (für lateinisch: et alii = und andere) anfügen, also z. B.: Müller, Paula et al. Herausgeber werden durch die Abkürzung **Hg./Hrsg.** genannt.
- (Erscheinungsjahr) – das Jahr, in dem der Text veröffentlicht wurde.
- Titel des Buches, des Internettextes oder des Aufsatzes (*kursiviert*).
- Bei Aufsätzen, die in einem Buch oder in einer Zeitschrift erschienen sind: Angabe des Buches oder der Zeitschrift, in dem der Aufsatz erschienen ist.
- Bei Büchern: Verlagsort (möglich ist zusätzlich die Angabe des Verlags).
- Bei Internetquellen: die exakte Internetadresse (URL). Bei Internetadressen gibt man den Zeitpunkt an, an dem diese Quelle zuletzt überprüft wurde.

Beispiele:

Haarhaus, Julius (1925): *Rom. Wanderungen durch die ewige Stadt und ihre Umgebung*. Leipzig: Verlag E. A. Seemann.

Herrmann, Axel (2009): *Idee der Menschenrechte. Geburt des modernen Staates*. Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38704/die-idee> (13.10.2025).

Anhang III: Verwendung von KI

- Das Verwenden von KI ohne Kennzeichnung stellt ein **Plagiat** dar und führt zu 0 Notenpunkten.
- Die KI ist bei Nutzung unter Angabe der verwendeten Version und der eingegebenen Prompts sowie der Antwort der KI im Anhang aufzuführen (!). Die Antworten der verwendeten KI sind stets kritisch zu betrachten, zu hinterfragen und zu überprüfen. Für etwaige Fehler der KI ist die Schülerin/der Schüler selbst verantwortlich. Eine KI ist daher **keine Quelle** und damit auch **nicht zitierfähig**.

² Ebd.

Anhang IV: Anforderungen der Teilleistungen (Handout, schriftliche Ausarbeitung)

Handout

- Formale Angaben: Thema des Vortrags, Name der Schülerin/des Schülers, Name der Lehrkraft, Name der Schule, Unterrichtsfach, Datum des Vortrags
- Beinhaltet eine stichwortartige Übersicht über das Thema
- Umfang ca. 1-2 Seiten (ohne Quellenangabe und Selbstständigkeitserklärung)
- Auflistung aller verwendeten Quellen und Hilfsmittel
- Das Handout wird spätestens am Tag vor der GFS bei der Fachlehrkraft abgegeben
- Formale Vorgaben im Layout: Nummerierte Seiten, Schriftgröße 11 oder 12, übliche Schriftarten: Times New Roman, Arial, Calibri, Zeilenabstand 1,5

Schriftliche Ausarbeitung

- Titelblatt: Thema, Name der Schülerin/des Schülers, Name der Lehrkraft, Name der Schule, Unterrichtsfach, Datum
- Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen
- Einleitung, Hauptteil, Schluss – Zusammenfassung
- Literatur- und Abbildungsverzeichnis
- Anhänge
- Formale Vorgaben Layout: nummerierte Seiten, Schriftgröße 12, übliche Schriftarten: Times New Roman, Arial, Calibri, Zeilenabstand 1,5